

Bärbel Bas

Mitglied des Deutschen Hundestages Parlamentarisone Geschältsfährung

Bärbel Bas, MdB

Platz der Republik 1 11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-75607 Fax: +49 30 227-76607 baerbel.bas@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

Krummacherstraße 33 47051 Duisburg Telefon: +49 0203-48869630 Fax: +49 0203-48869631 baerbel.bas.wk@bundestag.de

Steuerbescheid 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den vorherigen Jahren gewohnt, finden Sie auf den folgenden Seiten meinen Steuerbescheid für das Jahr 2016.

Da ich 2015 geheiratet habe, bin ich mit meinem Ehemann gemeinsam steuerlich veranlagt. Die Angaben meines Ehemanns sind selbstverständlich nicht zur Veröffentlichung vorgesehen und wurden deshalb geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Bas

Finanzamt Dulsburg-Süd Veranlagungsbezirk 013

IdNr. Ehemann IdNr. Ehefrau Steuernummer (Bitte bei Rückfragen ang

47051 Duisburg Landfermannstr. 25

Telefon 0203/3001-145003 Telefax 0800 10092675109

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

DV 09 0,85 Deutsche Post Of

*930*00017167*21*5109*

Herrn Frau Bärbel Bas

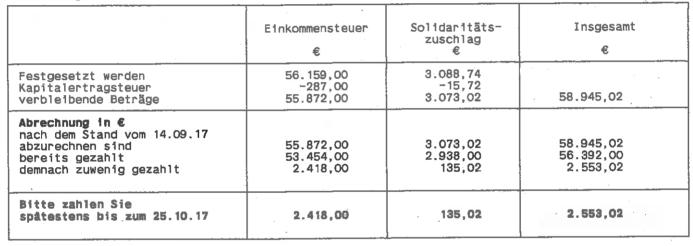
Bescheid

2016 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung





2 ***** ***** Fortsetzung siehe Seite

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

Besteuerungsgr	und I	agen	
Berechnung des	ZU '	versteuernden	Einkommens

Berechnung des zu versteuernden Einkommens	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	8 8 + + 188 + 8 + + + 1	7.500	
sonstige Einkünfte Leibrente/n Jahresbetrag der Rente darin enthaltener Anpassungsbetrag ab steuerfreier Teil der Rente steuerpflichtiger Teil der Rente			
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen Rentenbetrag Ertragsanteil 18 % von Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen ab Werbungskosten verbleiben Einkünfte als Abgeordnete(r) Einkünfte	3	169 . 426 169 . 426	
Summe der Einkünfte		176.926 176.926	19 57 fe
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann - Ehefrau Summe Krankenversicherungsbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung - Ehemann - Ehefrau Summe Pflegeversicherungsbeiträge Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	1.320		7 -11.896
Zuwendungen an politische Parteien. im Kalenderjahr 2016 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	1.225 4.525	2 2 2 5 5 5	-4.525 177.094
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG E Kapitalerträge. Zwischensumme. Sparer-Pauschbetrag. Einkünfte aus Kapitalvermögen 1.S.d. § 32d Abs.1 EStG. Berechnung der Einkommensteuer Zu versteuern nach dem Splittingtarif. tarifliche Einkommensteuer		1.489 1.489 -801 -688	:
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien r Ermäßigung für Handwerkerleistungen verbleiben		51 .	51
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG. festzusetzende Einkommensteuer	o M 90 PSACIA N BRAD I IO DI DI BIDAN		270 56.159
Berechnung des Solidaritätszuschlags			€
Bemessungsgrundlage davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	`äge,	270	. 55.889 3.073,89
	3 CONTRA 20 CT . ROAL.	N 21 21 25 25 25 1 2	, ,



Steuerbelastung

57.590,00 €) bezogen auf das Ihre Einkommensteuerbelastung (177.094 €) beträgt 22 52 % zu versteuernde Einkommen (

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (193.515 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Festsetzung liegen Ihre am 11.08.2017 um 13:39:06 Uhr in authentifizierter Form Übermittelten Daten zugrunde.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht

mogilon.
Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Bei der Berechnung der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs.1 EStG wurden die von Ihnen geltend gemachten anrechenbaren ausländischen Steuern in Höhe von 9 € berücksichtigt; ggf. konnte eine vollständige Anrechnung, z.B. aufgrund vorhandener Verluste, nicht erfolgen.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 11.281 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 7.981 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nach-prüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien. Teils der Rente.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter

Antrag ist nicht erforderlich. Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemaß § 165 Abs. I Satz 2 Nr. 3 AU im Himbrick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich – der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. ! Satz 2 Nr. 1 EStG) – des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung – der beschränkten Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG – der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AU hinsichtlich – der Verfassungemäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufia.

vorläufig. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30.September 2010 ~ III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein EINSPRUCH ist daher insoweit NICHT ERFORDERLICH. Union,



Recht sbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Dies gilt auch, Verwaltungsakt Gegenstand Rechtsbehelfsverfahrens. soweit sich ein des angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch Der zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empronien, den Einspruch über Mein ELSTER* (www.elster.de) einzulegen.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden 1st.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet(Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-fr. 8:30-12:00 Uhr D1. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle Mo,-Fr. 7:30-12:00 Uhr D1. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U. S. Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



Elster: Ihr Online-Finanzamt

Geben Sie Ihre nächste Steuererklärung doch einfach online ab und nutzen Sie das neue servicefreundliche Webangebot Elster: Ihr Online-Finanzamt. Auf www.elster.de können Sie Ihre Steuererklärung nun noch einfacher erstellen. Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf www.elster.de oder hier: http://url.nrw/meine_steuer_mach_ich_online